



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen



# Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

## Verhandlungen der Bremischen Bürgerschaft 1912

13.11.1912 - Bericht Nr.15

---

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Bremen, den 13. November 1912.

## Bericht der Juristischen Kommission zu dem Antrage des Herrn Rhein auf Abänderung des Gesetzes, betr. die Ruhelohnberechtigung der in staatlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter.

### I.

Die Juristische Kommission macht darauf aufmerksam, daß die beantragten Aenderungen in die Gesetzesform zu kleiden sind:

#### **Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 13. Dezember 1906, betreffend die Ruhelohnberechtigung der in staatlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter.**

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Das in der Ueberschrift genannte Gesetz (Gesetzbl. 1906 S. 499) wird wie folgt geändert:

#### Artikel 1.

§ 8 erhält folgenden Absatz 2:

Versicherte, welche aus dem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis ausscheiden, erhalten ihre Anwartschaft auf Rente aufrecht, wenn innerhalb zweier Jahre mindestens 20 Beitragswochen geleistet werden.

#### Artikel 2.

§ 8, Absatz 2 und 3 in der jetzigen Fassung fallen fort.

#### Artikel 3.

In § 9, Absatz 1 werden die Worte: „— — bevor er 50 Beitragswochen auf Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt hat,“ gestrichen.

#### Artikel 4.

An Stelle von § 10, Absatz 1 und 2 tritt folgende Bestimmung:

Wenn eine versicherte Person stirbt, bevor ihr die einen Ruhe-lohn (§ 17) bewilligende Entscheidung zugestellt ist, so steht den unterhaltsberechtigten Verwandten ein Anspruch auf die Erstattung der von dem Verstorbenen geleisteten Beiträge zu.

#### Artikel 5.

§ 18, Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der jährliche Ruhe-lohn beträgt bis auf weiteres nach Ablauf von 250 Beitragswochen 300 M. und steigt mit jedem ferner zurückgelegten 50 Beitragswochen um je 15 M. bis zum Höchstbetrage von 600 M. Eine weitere Steigerung findet nicht statt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am . . . . . und bekannt gemacht am . . . . .

### II.

Die Juristische Kommission hat Bedenken gegen die Fassung des beantragten neuen Absatzes 2 zu § 8:

- a) Die Fassung läßt es zweifelhaft, ob die Rede ist von Versicherten, die gemäß Absatz 1 die Versicherung freiwillig fortsetzen; oder ob der Antragsteller den Fall im Auge hat, daß Versicherte aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, ohne irgend eine Erklärung abzugeben.

b) Der Ausdruck „20 Beitragswochen geleistet worden“ ist zu bemängeln. Ist gemeint: „20 Beitragswochen zurückgelegt“? oder ist gemeint: „20 Wochenbeiträge geleistet“? Im letzteren Falle bleibt es zweifelhaft, ob von den erhöhten Sätzen für freiwillig Versicherte die Rede ist (vergl. Punkt a).

### III.

Im beantragten § 10 erscheint der neu eingeführte Ausdruck „unterhaltsberechtigte Verwandte“ insofern bedenklich, als zu seiner Auslegung das Bürgerliche

Gesetzbuch herangezogen werden muß. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß der Ehegatte zu den „Verwandten“ nicht gehört, und daß § 1602 BGB. sagt: „unterhaltsberechtigt ist nur, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten“ usw.

### IV.

Wird die Fassung „unterhaltsberechtigte Verwandte“ beibehalten, so wird zu erwägen sein, ob sich nicht auch eine entsprechende Aenderung im Absatz 3 des § 20 empfiehlt.

Die Juristische Kommission.